

1961

Stenographisches Protokoll.

181. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Dienstag, den 20. Dezember 1932.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1962) — An-
gelobung Dr. Schneider, Linder und Schariber (1962)
— Immunitätsangelegenheit Franz Schattenfroh und
Dr. Franz Rehrl — Ausschuß für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten (1963) — Einstellung des Straf-
verfahrens gegen Maximilian Brandeisz (1963).

Bundesrat: Ansprache des zum Vorsitzenden im Bundes-
rat berufenen, an erster Stelle vom Land Tirol in den
Bundesrat entsendeten Vertreters Dr. Stumpf (1962).

Wahlen: Emmerling und Dr. Salzmann zu Stell-
vertretern des Vorsitzenden, Dengler und Klein zu
Schriftführern, Fleischhader und Linder zu Ordinern
(1963).

Zuschrift des Amtes der Vorarlberger Landesregierung,
betr. die Wahl der Bundesräte für Vorarlberg (1962).

Zuschrift des Amtes der Salzburger Landesregierung,
betr. die Wahl Karl Scharibers zum Mitglied des Bundes-
rates an Stelle Friedrich Guggs (1962).

Bundesregierung: Zuschrift des Bundeskanzlers, betr.
die Enthebung des Bundesministers Dr. Hermann Aich
vom Amte (1962).

Zuschrift des Bundeskanzlers, betr. die Ernennung des
Majors d. R. Emil Feij zum Staatssekretär (1962).

Zuschrift des Bundeskanzlers: Mitteilung der Ent-
schließung des Bundespräsidenten, betr. die Einberufung
des Nationalrates zur Herbsttagung (1962).

Mitteilung von dem Beharrungsbeschluß des National-
rates, betr. den Anleihevertrag von Genf 1932 (1963).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des
Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Kündi-
gung der Gesetzesbeschlüsse (Beharrungsbeschlüsse) des
Nationalrates, betr. das 9. Credit-Instituts-Gesetz und betr.
die Abänderung der Satzungen der Österreichischen National-
bank (1963).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom
Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Veräußerung von
zwei Grundparzellen im botanischen Garten des Belvederes
in Wien; 2. Abänderung des Bundesangestellten-Kranken-
versicherungsgesetzes 1928; 3. Heeresgebührentgegesetz 1932
(1963).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Ver-
äußerung von zwei Grundparzellen im botanischen Garten
des Belvederes in Wien — Berichterstatterin Rudel-
Beyne (1963) — Kein Einspruch (1964);

2. Abänderung des Bundesangestellten-Krankenver-
sicherungsgesetzes 1928 — Berichterstatter Döttling
(1964), Haubenberger (1964) — Kein Einspruch (1965);

3. Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes für Straf-
sachen Wien I wider das Mitglied des Bundesrates Franz
Schattenfroh wegen Vergehens gegen die öffentliche
Ruhe und Ordnung nach § 300 des Strafgesetzes — Bericht-
erstatter Haubenberger (1965) — Annahme des Aus-
schusstantrages (1966).

Ausschüsse: Wahl Riegler und Schariber als Erst-
männer des Unvereinbarkeitsausschusses für Gugg, be-
ziehungsweise an Stelle Haubenberger, Schariber als
Erstmann des Ausschusses für wirtschaftliche Angele-
genheiten an Stelle Reschny (1963).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Haubenberger, betr. die Durchführung
einer Aktion zur Verminderung der Verschuldung der
öffentlichen Angestellten (51/A);

2. Schattenfroh, betr. einen Beitrag aller Bundes-
minister, aller Mitglieder der Landesregierungen, aller
Nationalräte, Bundesräte und Landtagsabgeordneten zur
"Winterhilfe" (52/A);

3. Schattenfroh, Haubenberger, betr. Erlassung eines
Moratoriums für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe
(53/A);

4. Schattenfroh, betr. die Überprüfung der Gebarung
des Bahnverkehrsfonds durch den Obersten Rechnungshof
(54/A).

Anfragen: 1. Schattenfroh, Haubenberger, Handels-
minister, betr. die Dezentralisierung des Postkraftwagen-
betriebes (94/I);

2. Schattenfroh, Unterrichtsminister, betr. die Er-
haltung der Selbständigkeit des Naturhistorischen Museums
in Wien (95/I);

3. Schattenfroh, Unterrichtsminister, betr. den Bundes-
theaterbetrieb und das übermäßige Bundestheaterdefizit
(96/I);

4. Schattenfroh, Haubenberger, Bundeskanzler und
Finanzminister, betr. die Verpflichtungen Sigi Bosels an
die Postsparkasse und die ungenügende Beantwortung
einer Anfrage durch den Herrn Bundesminister für
Finanzen (97/I);

5. Schattenfroh, Haubenberger, Reschny, Schariber,
Bundeskanzler, betr. die Beeinträchtigung staatsbürg-
licher Rechte der Gendarmeriebeamten (98/I);

6. Schattenfroh, Haubenberger, Reschny, Schariber,
Bundesregierung, betr. Erlassung eines Moratoriums
für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe (99/I);

7. Schattenfroh, Reschny, Heeresminister, betr. das
Verbot des Bezugs und des Lesens nationalsozialistischer
Zeitungen in den Kasernen (100/I);

8. Schattenfroh, Haubenberger, Handelsminister,
betr. das Verbot einer Winterhilfseventaltung auf dem
Heldenplatz (101/I);

9. Schattenfroh, Heeresminister, betr. Verlehung der
staatsbürglichen Rechte von Heeresangehörigen und den
christlichsozialen Terror im Bundesheer (102/I);

10. Schattenfroh, Bundeskanzler und Leiter aus-
wärtiger Angelegenheiten, betr. die Verfolgung deutscher
Abgeordneter in der Tschechoslowakei (103/I);

11. Haubenberger, Schattenfroh, Schariber, Handels-
minister, betr. die Neuwahl der Personalvertretung der
Telegraphenbediensteten (104/I);

1962

181. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 20. Dezember 1932.

12. Scharizer, Bundeskanzler, betr. Einschränkung des Rechtes der freien Meinungsäußerung und ungesehliche Versammlungs- und Kleiderverbote in Tirol (105/I);

13. Schattensroth, Bundesregierung, betr. die Sicherstellung der inneren Anleihe durch eine Aufwertung der Vorkriegstaatschuldverschreibungen und Vorkriegsrenten (106/I).

Vorsitzender Dr. Stumpf eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 35 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 19. und 20. August als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Nehrl, Dr. Ender und Ing. Tanzmeister.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Vorsitz im Bundesrat mit dem 1. Dezember auf das Bundesland Tirol übergegangen, als dessen hiezu berufener Vertreter ich die Präsidialgeschäfte von meiner Amtsvorgängerin übernommen habe. Indem ich die Mitglieder des hohen Bundesrates von diesem Platze aus begrüße, gebe ich Ihnen die Versicherung, daß ich stets unparteiisch und im Geiste strengster Sachlichkeit meines Amtes walten werde. Ich erbitte mir hierfür Ihre kollegiale Unterstützung und werde meinerseits jederzeit darauf bedacht sein, daß die Würde des Hauses und die ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte im vollen Umfange gewahrt werden.

Ich möchte diesen Anlaß wahrnehmen, um der ausgezeichneten Amtsführung meiner Amtsvorgängerin, der Frau Kollegin Rudel-Beynel, zu gedenken und ihr in unser aller Namen hiemit den herzlichsten Dank für ihre Mühewaltung auszusprechen. (Lebhafter Beifall.)

Es sind folgende Zuschriften des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und des Amtes der Salzburger Landesregierung eingelangt:

„An das Präsidium des Bundesrates in Wien!

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner am 22. November 1932 stattgefundenen ersten Sitzung dieser Gesetzgebungsperiode folgende Herren zu Mitgliedern des Bundesrates gewählt:

1. Landeshauptmann Dr. Otto Ender in Bregenz,
2. Bundesminister a. D. Dr. Emil Schneider in Dornbirn,

3. Arbeitssekretär Anton Linder in Dornbirn.

Die beiden Erstgenannten gehören der christlich-sozialen Volkspartei, der Letztgenannte der sozialdemokratischen Partei an.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesstatthalter:

Dr. Nedler.“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates in Wien!

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 26. November 1932, Z. W I-6/32/11, die Wahl des Friedrich Gugg, Bauern in Straßwalchen, zum Mitglied des Bundesrates und des Johann Kirchner, Landwirtes in Radstadt, zu dessen Erzähmann als ungültig erklärt.

Auf Grund dieses Erkenntnisses hat der Landtag in der Sitzung am 6. Dezember 1932 den Karl Scharizer, Chemiker in Salzburg, zum Mitglied des Bundesrates und den Josef Bliem, Bauer in St. Martin im Lungau, zu dessen Erzähmann gewählt. Beide gehören der Nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) an.

Der Landesamtsdirektor:

Baillou.“

Die neu-, beziehungsweise wiedergewählten Bundesräte Dr. Schneider, Linder und Scharizer leisten die Angelobung.

Es sind folgende Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers eingelangt:

„An die Frau Vorsitzende des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 5. Oktober 1932 gemäß Artikel 28, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Nationalrat für Dienstag, den 18. Oktober 1932, zur Herbsttagung einberufen.

7. Oktober 1932.

Dollfuß.“

Dient zur Kenntnis.

„An die Frau Vorsitzende des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit dem Schreiben vom 28. September 1932 den Herrn Bundesminister Dr. Hermann Ach auf seinen Wunsch seines Amtes enthoben.

28. September 1932.

Dollfuß e. h.“

Dient zur Kenntnis.

„An die Frau Vorsitzende des Bundesrates!

Ich beeche mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident am 17. Oktober d. J. gemäß Artikel 78, Absatz 2 und 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu meiner Unterstützung in den Angelegenheiten des Sicherheitswesens und zu deren parlamentarischen Vertretung den Major d. R. Emil Fein zum Staatssekretär ernannt hat.

181. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 20. Dezember 1932.

1963

Der genannte Staatssekretär wurde vom Herrn Bundespräsidenten angelobt und hat somit sein Amt angetreten.

17. Oktober 1932.

Dr. Dollfuß e. h."

Dient zur Kenntnis.

Vorsitzender: Der neuernannte Staatssekretär ist im Hause erschienen, und ich habe die Ehre, ihn dem hohen Hause vorzustellen.

Der Bundeskanzler gibt den Beharrungsbeschluß des Nationalrates, betr. den Unliehevertrag von Genf 1932, bekannt.

Das Bundeskanzleramt gibt weiters die Beurkundung und Ausmachung folgender Gesetzesbeschlüsse (Beharrungsbeschlüsse) des Nationalrates bekannt: 1. 9. Credit-Anstalts-Gesetz; 2. Abänderung der Säbungen der Österreichischen Nationalbank.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Veräußerung von zwei Grundparzellen im botanischen Garten des Belvederes in Wien; 2. Abänderung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1928; 3. Heeresgebührengegesetz 1932.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen, der darüber Vorberatung gepflogen und mit Ausnahme des Heeresgebührengegesetzes 1932 Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß die vom Ausschuß erledigten Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlusshfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ausslieferungsbegehren zur strafgerichtlichen Verfolgung sind eingelangt:

Vom Landesgericht für Strafsachen Wien I wider das Mitglied des Bundesrates Franz Schattenfroh wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 des Strafgesetzes und

vom Bezirksgericht Salzburg wider das Mitglied des Bundesrates Landeshauptmann Dr. Franz Nehrl wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung.

Vorsitzender: Unserer Gepflogenheit gemäß habe ich diese Ausslieferungsbegehren dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen, der sie in seiner heutigen Sitzung in Verhandlung gezogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt

hat. Zu einer Beschlusshandlung ist es bisher nur hinsichtlich des Falles Schattenfroh gekommen.

Diesen Gegenstand habe ich als letzten Punkt auf die heutige Tagesordnung gestellt, und ich beantrage, daß dieses Ausslieferungsbegehr bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung genommen werde.

Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Das Strafsenatzericht I in Wien hat das Präsidium des Bundesrates in Kenntnis gesetzt, daß das Strafverfahren gegen das Mitglied des Bundesrates Maximilian Brandeisz wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre über Rücktritt des Privataufträgers mit Beschluss vom 24. März 1932 eingestellt wurde.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist Wahl von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, zwei Schriftführern und zwei Ordnern.

Auf Grund des vereinbarten Wahlvorschages werden gewählt: Stellvertreter des Vorsitzenden: Emmerling, Dr. Salzmann; Schriftführer: Dengler, Klein; Ordner: Fleischhader, Linder.

Der nächste Punkt der Tagesordnung sind Ausschußwahlen.

Durch das Ausscheiden des Bundesrates Gugg ist ein Ersatzmandat im Unvereinbarkeitsausschuß zur Erledigung gelangt.

Weiters haben Ausschußmandate zurückgelegt: Reschny als Ersatzmann im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, Haubenberger sein Mandat als Ersatzmann im Unvereinbarkeitsausschuß.

Auf Grund der vereinbarten Wahlvorschläge werden gewählt: Riegler und Schäriger als Ersatzmänner des Unvereinbarkeitsausschusses für Gugg, beziehungsweise an Stelle Haubenberger, Schäriger als Ersatzmann des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten für Reschny.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1932, betr. die Veräußerung von zwei Grundparzellen im botanischen Garten des Belvederes in Wien.

Berichterstatterin Frau Rudel-Zehnel: Hohes Haus! Ich habe über das Bundesgesetz, betr. die Veräußerung zweier Grundparzellen im botanischen Garten des Belvederes, zu berichten. Es handelt sich hier darum, daß eine Abänderung notwendig geworden ist, und zwar aus folgendem Grunde. Anlässlich der Ausstellung der erforderlichen Grundbuchs-urkunde, in der es sich um Überlassung dieser Parzellen an Herrn Dr. Richard Strauss handelt, hat es sich

1964

181. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 20. Dezember 1932.

gezeigt, daß durch einen Fehler in dem Gesetzesentwurf die Ziffer der Einlagezahl und Parzelle unrichtig angegeben worden war. Dieser Fehler ist dem Brand des Justizpalastes und den dadurch eingetretenen Verhältnissen zuzuschreiben. Eine Richtigstellung kann verfassungsmäßig nur durch einen Gesetzesakt erfolgen. Diesen Gesetzesakt hat der Nationalrat am 8. November vollzogen.

Sie ersuche den hohen Bundesrat, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1932, betr. die Abänderung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1928.

Berichterstatter Döttling: Hohes Haus! Durch verringerte Einnahmen bedingt, verursacht durch Beamtenabbau und Gehaltsreduzierung, ist die Bundesangestelltenkrankenkasse in einer finanziellen Notlage, die man mit einem Zuschlag von einem Fünftel Prozent der Bemessungsgrundlage zu beheben sucht.

Eine neue Bestimmung im Gesetz sagt, daß rückständige Beiträge nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingehoben werden können.

Die übrigen Abänderungen und Ergänzungen im Gesetz dienen teils der Angleichung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes an das Angestelltenversicherungsgesetz, teils der Klärstellung strittiger Fragen oder der Beseitigung verschiedener Unzulänglichkeiten des bisherigen Gesetzeszustandes.

Vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt, ersuche ich das hohe Haus, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Gaubenberger: Werte Frauen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Änderung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes, ist wiederum so recht ein Musterbeispiel für die von uns Nationalsozialisten immer schon festgestellte Morschheit des herrschenden Systems in Staat und Verwaltung. Schon der Umstand, daß für die Beratung der Regierungsvorlage im Ausschuß für soziale Verwaltung der Zeitraum vom 26. Jänner bis zum 7. Dezember 1932, also fast das ganze Jahr, benötigt wurde, spricht dafür. Noch mehr aber die Tatsache, daß die Krankenkasse der Bundesangestellten in der kurzen Zeit ihres Bestandes — sie besteht ungefähr zehn Jahre — wiederholt in die größte finanzielle Notlage gekommen ist, man aber bisher nicht imstande war, eine wirkliche Sanierung dieses Institutes herzuführen.

Bei der ersten Sanierung im Jahre 1925 behaftete man sich mit der Einführung eines Behandlungsbeitrages und mit der Einführung einer sogenannten Rezept-

gebühr und gab noch als Draufgabe eine Einschränkung der Familienversicherung. Trotz dieser für die Versicherten ziemlich weitgehenden Maßnahmen ist diese erste Sanierung, wie die Erfahrung gelehrt hat, keineswegs als gelungen zu bezeichnen.

Beim zweiten Sanierungsversuch im Jahre 1930 sollte die Einführung eines Sonderbeitrages das finanzielle Gleichgewicht dieser notleidenden Krankenkasse wiederherstellen. Auch dieses wieder nur auf Kosten der Versicherten gemachte Experiment führte nicht zur Sanierung dieser Kasse. Alle Sanierungsmaßnahmen waren bisher vollkommen unzureichend.

Nun stehen wir vor einem neuen Versuch der Sanierung. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das drittemal versucht, eine Sanierung dieser Krankenkasse herbeizuführen. Wieder wird restlos der Weg einer Erhöhung der Leistungen der Versicherten beschritten. Es sind aber in diesem Gesetzentwurf keineswegs wirksame Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Verwaltung dieser Krankenkasse entsprechend umgestaltet und wesentlich vereinfacht und verbessert würde.

Im Zusammenhang damit muß wohl auch über die Erhöhung der Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Spitäler gesprochen werden. Waren in dieser Hinsicht seinerzeit entsprechende Maßnahmen getroffen, wäre die Verwaltung der Spitäler einfacher und billiger gestaltet und wären die verschiedenen Auswüchse beseitigt worden, so könnte man heute nicht nur bei der Bundeskrankenkasse nicht vor diesen schwierigen Sanierungsproblemen, sondern auch bei anderen Krankenkassen, bei denen gleichfalls die Frage der Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Spitäler einerseits, die Fragen der Arzthilfe und der Erhöhung der Arzneimittelpreise andererseits eine bedeutende Rolle spielen. Wir sind der Meinung, daß bei richtigem Einsatz des staatlichen Einflusses auch die bedeutende Preiserhöhung der Arzneimittel nicht in dem Maße eingetreten wäre, wie es tatsächlich der Fall war. Was die Finanzierung der Arzthilfe betrifft, so liegt das Übel in einer völlig unzureichenden Form der bestehenden Einrichtung. Hier wäre eine gründliche Reform des bisherigen Zustandes eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkliche Gesundung der Krankenversicherungsinstitute.

Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember zu sagen, daß die beantragte Einführung eines Zuschlages zum Sicherungsbeitrag im Ausmaß von einem Fünftel vom Hundert der Bemessungsgrundlage wohl die wesentlichste und die für die versicherten Bundesangestellten bedeutsamste Änderung des bestehenden Gesetzes ist. Während der drei vom Hundert betragende Sicherungsbeitrag zu gleichen Teilen vom Versicherten einerseits und seinem Dienstgeber andererseits zu tragen ist, soll der nun zur Einführung gelangende Zuschlag nur von dem Versicherten geleistet werden. Der Dienstgeber würde also in diesem Fall zur Sanierung

181. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 20. Dezember 1932.

1965

dieser Anstalt gar nichts beitragen. Die Bundesangestellten sollen ganz einfach die Kosten der Sanierung der Krankenkasse allein aufbringen, der Dienstgeber ist von dieser Sondersteuer befreit. Eine solche Regelung erscheint uns ungerecht, und wir müssen sie daher ablehnen.

Die Grundlage für die Bemessung des Versicherungsbeitrages bilden die im vorhin festgesetzten sogenannten stehenden Bezüge der Versicherten bis zu einem Höchstmaß von 600 S im Monat. Alle Versicherten mit höheren Monatsbezügen zahlen demnach einheitlich nur den Versicherungsbeitrag auf Grund einer Bemessungsgrundlage von monatlich 600 S. Dadurch wird zweifellos vorweg der sanierungsbedürftigen Krankenkasse die günstigste Risiko genommen. Wir glauben nicht, daß es gerade die günstigste Konstruktion ist, im Zeitalter der Sanierung einer Anstalt eine derartige von früher bestehende Bestimmung weiter aufrechtzuerhalten.

Im Artikel III des vorliegenden Gesetzesbeschusses des Nationalrates wird die Amtsdauer der Verwaltungskörper der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und die Amtsdauer der Beisitzer in den Schiedsgerichten bis Ende 1934 verlängert. Wir sind nun der Ansicht, daß diese Bestimmung das Selbstverwaltungsrecht der Versicherten auf das größtmögliche verletzt. Die für sie im Motivenbericht gegebene Begründung, wonach dieser Beschuß gesetzt worden sei, um einerseits mit Rücksicht auf die schlechte finanzielle Lage Wahlkosten zu ersparen und andererseits die Kontinuität der Verwaltung dieser Anstalt sicherzustellen, ist für einen derart weitgehenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Versicherten nach unserer Meinung völlig unzureichend.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf, der die Sanierung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten herbeiführen soll, finden wir keine wirk samen Maßnahmen, die eine einfache und billige Verwaltung dieser Anstalt sicherstellen.

Damit begründet sich die von uns verlangte Zurückweisung des vorliegenden Gesetzesbeschusses an den Nationalrat.

Ich beantrage daher namens meiner Fraktion (*liest*):

„Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1932, betr. die Abänderung des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1928, wird Einspruch erhoben.

Begründung:

Die wesentlichste Änderung des bestehenden Krankenversicherungsgesetzes ist die beantragte Einführung eines Zuschlags zum Versicherungsbeitrag im Ausmaße von ein Fünftel vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Während der drei vom Hundert betragende Versicherungsbeitrag zu gleichen Teilen vom Versicherten

und seinem Dienstgeber zu tragen ist, soll der nun zur Einführung beantragte Zuschlag von einem Fünftel vom Hundert nur von den Versicherten, aber nicht auch von den Dienstgebern geleistet werden. Die Bundesangestellten sollen also allein die Kosten der Sanierung der Krankenkasse tragen; der Dienstgeber aber ist von dieser Sondersteuer befreit. Eine solche Regelung ist ungerecht und muß daher abgelehnt werden.

Die Grundlage für die Bemessung der Versicherungsbeiträge bilden die im vorhin festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten bis zu einem Höchstmaß von 600 S im Monat. Alle Versicherten mit höheren Monatsbezügen zahlen demnach einheitlich nur den Versicherungsbeitrag nach der von monatlich 600 S ausgehenden Bemessungsgrundlage. Dadurch wird die so sehr sanierungsbedürftige Krankenkasse um ihre günstigsten Risiken gebracht.

Im Artikel III des vorliegenden Gesetzesbeschusses des Nationalrates wird die Amtsdauer der Verwaltungskörper der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und der Beisitzer bei den Schiedsgerichten bis Ende 1934 verlängert. Diese Bestimmung verletzt das Selbstverwaltungsrecht der Versicherten auf das größtmögliche. Die für sie vorliegenden Begründung, mit Rücksicht auf die schlechte finanzielle Lage der Anstalt Wahlkosten zu ersparen und eine Kontinuität in der Verwaltung sicherzustellen, ist für einen derart weitgehenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Versicherten völlig unzureichend.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates fehlen die Bestimmungen, durch welche eine einfache und billige Verwaltung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sichergestellt werden soll.

Damit begründet sich die verlangte Zurückweisung des vorliegenden Gesetzesbeschusses an den Nationalrat.“

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschritten, und zwar zunächst über den Antrag Haubenberger auf Einspruch.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist das Ausschließungsbegehr des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I wider das Mitglied des Bundesrates Franz Schattenfroh wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 des Strafgesetzes.

Berichterstatter Haubenberger: Werte Frauen und Herren! Das Präsidium des Bundesrates hat die folgende Zuschrift des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I vom 28. Oktober d. J. erhalten (*liest*):

1966 181. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 20. Dezember 1932.

"An das Präsidium des Bundesrates Wien, I., Parlament.

Die Staatsanwaltschaft Wien I hat beim Landesgericht für Strafsachen Wien I den Antrag auf Verfolgung wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 des Strafgesetzes wider Franz Schattenfroh, Mitglied des Bundesrates, beantragt. Das Vergehen soll durch die Veröffentlichung des Aufsatzes mit der Überschrift „Metternich-Methoden gegen Reichstagsabgeordneten Habicht“ mit dem Wortlaut „Diese Erklärung ist eine ... gründlich die Augen zu öffnen“ in der „Deutschösterreichischen Tageszeitung“ Nr. 217 vom 6. August 1932 begangen worden sein.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I stellt daher unter Anschluß eines Blattes im Sinne des Artikels 58 des Bundes-Beschaffungsgeiges vom 1. Oktober 1920 in der Fassung vom 7. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 392/29, das Ersuchen, der Bundesrat wolle seine Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Herrn Franz Schattenfroh erteilen.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem

Auslieferungsbegehrten befaßt und einstimmig beschlossen, dem Begehrten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I die Zustimmung nicht zu erteilen.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, über diesen Antrag die Abstimmung einzuleiten.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Vorsitzender: Ich bin nicht in der Lage, schon heute Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates bekanntzugeben, und muß mir vorbehalten, sie im schriftlichen Wege einzuberufen. Ich nehme dafür Mittwoch, den 28. Dezember, oder allenfalls Freitag, den 30., in Aussicht, sobald die Situation so weit geklärt ist, daß eine Tagesordnung aufgestellt werden kann.

Ich benütze diese Gelegenheit, den verehrten Mitgliedern des hohen Hauses ein frohes Weihnachtsfest zu wünschen. (Beifall.)

Schlüß der Sitzung: 3 Uhr 10 Min. nachm.